

## Auszug aus den kantonalen und den schulinternen Promotionsbestimmungen (SRSZ 624.112)

1. Für die *definitive Promotion* müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - 1.1. Alle Promotionsfächer werden einfach gewertet.
  - 1.2. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
  - 1.3. Es dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 vorhanden sein.
  - 1.4. Im Untergymnasium (1. und 2. Klasse) muss der Durchschnitt der Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Französisch und Latein) für sich allein 4,0 betragen.
2. *Promotionsverfügungen* der Halbjahreszeugnisse:
  - 2.1. „Definitiv promoviert“: wenn die obigen Bedingungen am Ende eines Halbjahres (einer Zeugnisperiode) erfüllt sind.
  - 2.2. „Provisorisch promoviert“: wenn die obigen Bedingungen am Ende einer Zeugnisperiode nicht erfüllt sind, ein provisorischen Verbleiben in der Klasse für eine weitere Zeugnisperiode aber noch möglich ist.
  - 2.3. „Nicht promoviert“: Zurückversetzung um eine Klasse, falls dies noch möglich ist, andernfalls Ausschluss aus der Schule. Diese Promotionsverfügung erfolgt:
    - 2.3.1. Wenn ein Schüler/eine Schülerin bereits provisorisch in die betreffende Zeugnisperiode eingetreten ist und die Bedingungen der definitiven Promotion wieder nicht erfüllt.
    - 2.3.2. Wenn ein Schüler/eine Schülerin in der 1. - 2. Klasse zum zweiten Mal oder in der 3. - 6. Klasse zum dritten Mal die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt.
    - 2.3.3. Wenn ein Schüler/eine Schülerin vor dem Eintritt in die Maturaklasse oder nach dem ersten Halbjahr derselben nicht definitiv promoviert werden kann.
    - 2.3.4. Wenn ein Schüler am Ende der 2. Klasse nicht definitiv promoviert werden kann.
  - 2.4. „Probezeit nicht bestanden“: wer am Ende einer Probezeit die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt, muss die Schule verlassen.
3. *Provisorium* und *Rückversetzung* (Repetition):
  - 3.1. Das Provisorium (das provisorische Verbleiben bzw. Weiterfahren ohne Rückversetzung für eine Zeugnisperiode) darf in der 1. - 2. Klasse nur einmal, in der 3. - 6. Klasse höchstens zweimal erfolgen. Wer diese Zahl überschreitet, wird nicht promoviert.
  - 3.2. Die Rückversetzung in die nächst untere Klasse darf während der ganzen Gymnasialzeit nur einmal erfolgen. Wer ein weiteres Mal zurückversetzt werden müsste, muss die Schule verlassen. Eine Rückversetzung zählt nicht als Provisorium.
  - 3.3. Die 1. und die 3. Klasse können nicht repetiert werden.

4. *Die Schule verlassen muss:*
  - 4.1 Wer am Ende des ersten Semesters nach der Rückversetzung nicht definitiv promoviert werden kann. Wer am Ende der 1. Klasse ins Provisorium versetzt werden müsste, wer die 3. Klasse repetieren müsste.
5. *Rechtsmittel:*
  - 5.1. Verfügungen werden von der Schulleitung erlassen und den Betroffenen (durch das Zeugnis) schriftlich mitgeteilt.
  - 5.2. Sie können innert 20 Tagen nach deren Zustellung nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten werden.
  - 5.3. Anmerkung: Nach Anordnung des Bildungsdepartementes soll der Grund der Anfechtung vorerst mit der Schulleitung besprochen werden.